

Zwischen

Gerd Bär GmbH

Pfaffenstraße 7

74078 Heilbronn

- im folgenden *Bär* genannt –

und

- im folgenden *Lieferant* genannt –

Die Zielsetzung von *Bär* ist es, seinen Kunden fehlerfreie Produkte mit einem Höchstmaß an Zuverlässigkeit anzubieten. Eine umfassende und reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern liegt in beiderseitigem Interesse.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) dient der verbindlichen Festlegung von technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zwischen *Bär* und dem *Lieferanten*, um das gemeinsam angestrebte *Null-Fehler-Ziel* zu erreichen.

1 ALLGEMEINE VEREINBARUNGEN

1.1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Produkte und Dienstleistungen, die der *Lieferant* aufgrund von Bestellungen liefert, die er während der Dauer dieser Vereinbarung von *Bär* erhalten und angenommen hat.

Bei Anwendungen von Tochtergesellschaften im Ausland bleiben über diese Vereinbarung hinausgehende gesetzliche Bestimmungen unberührt.

1.2 Verantwortung des Lieferanten für die Qualität seiner Produkte

Der *Lieferant* ist entsprechend der schriftlich vereinbarten technischen Unterlagen verantwortlich für die fehlerfreie Ausführung seiner Produkte und Dienstleistungen. Im Zuge der Vertragsprüfung wird der *Lieferant* alle technischen Unterlagen (z. B. Zeichnungen, CAD-Daten, Werkstoffspezifikationen, Produktlieferrichtlinien, Lasten- und Pflichtenheften) nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit, Klarheit, offensichtliche Fehler und Realisierbarkeit prüfen. Dabei erkannte Mängel und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten teilt der *Lieferant* *Bär* und bei Bedarf seinen Zulieferern unverzüglich mit.

Der *Lieferant* ist verantwortlich dafür, dass die Lieferungen von Produkten und Dienstleistungen den aktuellen Forderungen der aufgeführten technischen Unterlagen voll entsprechen.

Alle gelieferten Produkte und Dienstleistungen müssen zudem die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften erfüllen.

Vergibt der *Lieferant* Aufträge an Unterlieferanten, so ist er verpflichtet, die Anforderungen dieser QSV auch bei seinen Lieferanten umzusetzen.

Bär prüft die vom *Lieferanten* bezogenen Produkte nach deren Erhalt auf die Einhaltung von Menge und Identität sowie auf äußerlich erkennbare Schäden. Im Übrigen wird *Bär* von der Untersuchungs- und Rügepflicht befreit (§ 377 HGB). Mängel an einer Lieferung hat *Bär*, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden, dem *Lieferanten* unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der *Lieferant* auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Die von *Bär* bestellten Qualitätsdokumente fügt der *Lieferant* zu jeder Lieferung bei.

2 MANAGEMENTSYSTEM

2.1 Qualitätsmanagementsystem

Der *Lieferant* unterhält ein adäquates, effizientes und verlässliches Qualitätsmanagementsystem, das nach dem Stand der Technik ausgerichtet ist (z. B. DIN EN ISO 9001 in der jeweils aktuellen Fassung) und er wird die Produkte entsprechend den Regeln dieses QM-Systems herstellen und prüfen. Außerdem verpflichtet sich der *Lieferant* die für die jeweiligen Produkte und Dienstleistungen gültigen gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

Stellt sich heraus, dass das Qualitätsmanagementsystem die genannten Anforderungen nicht erfüllt, so dass Qualität und Wettbewerbsfähigkeit der Produkte/Dienstleistungen beeinträchtigt werden, verpflichtet sich der *Lieferant* das System entsprechend zu verbessern.

Darüber hinaus ist der *Lieferant* dazu verpflichtet, seine Vorlieferanten vertraglich in sein QM-System einzubeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen zu sichern.

Der *Lieferant* hat *Bär* seine Zertifikate eigenverantwortlich vorzulegen und Aktualisierungen unmittelbar nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums oder Entzug des Zertifikats zu melden. Versäumnisse führen zu einer Abstufung in der Lieferantenbewertung.

2.2 Umweltschutz

2.2.1 Umweltschutzmanagementsystem

Der *Lieferant* verbessert kontinuierlich und effizient seine Umweltsituation. Dabei richtet sich der *Lieferant* nach internationale Umweltmanagementstandards (wie z.B. DIN EN ISO 14001 in der jeweils aktuellen Fassung).

2.2.2 Verbotene/deklarationspflichtige Stoffe

Bauteile/Werkstoffe dürfen zum Schutz der Menschen und der Umwelt keine Anteile enthalten, die gesundheitsgefährdend, belästigend und/oder umweltschädlich sind. Die in der VDA-Liste 232- 101 bzw. **Global Automotive Declarable Substance List (GADSL)** (abrufbar unter: <http://www.gadsl.org>) aufgeführten Stoffe bzw. Stoffklassen dürfen entweder nicht oder nur dann in Werkstoffen oder Bauteilen enthalten sein, wenn unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten gleichwertige unkritische Stoffe nachweislich nicht zur Verfügung stehen. Alle mit **verboten** klassifizierten Stoffe sind für bestimmte Anwendungszwecke gesetzlich verboten. Sie dürfen oberhalb der zulässigen Grenzen nicht enthalten sein. Alle mit **deklarationspflichtig** klassifizierten Stoffe dürfen ohne vorherige Meldung an *Bär* nicht geliefert werden.

2.2.3 Meldung von deklarationspflichtigen Stoffen

Deklarationspflichtige Stoffe sind in einem vollständig ausgefüllten Sicherheitsdatenblatt nach 91/155/EWG zu nennen. Abweichungen von den Forderungen dieser Norm bedürfen der schriftlichen Zustimmung seitens *Bär*. Bei Änderung der Zusammensetzung der Werkstoffe ist dies unaufgefordert mitzuteilen. Meldungen sind schriftlich an folgende Adresse zu richten:

Gerd Bär GmbH
Pfaffenstraße 7
74078 Heilbronn
Deutschland

2.2.4 Risikomanagement

Der *Lieferant* verpflichtet sich, eine geeignete Notfallplanung für sämtliche Situationen zu erarbeiten. Als Grundlage dient die vom *Lieferant* durchgeführte Risikoabschätzung.

2.3 Audit

Der *Lieferant* gestattet *Bär* beim Lieferanten und ggf. beim Unterlieferanten zu überprüfen, ob alle Forderungen von *Bär* erfüllt werden. Das kann je nach Sachlage in Form eines Qualitäts- oder technischen Gesprächs, sowie als System-, Prozess- oder Produktaudit erfolgen und wird rechtzeitig angekündigt.

Der *Lieferant* gewährt *Bär* Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen. Dabei

wird *Bär* Einblick in die Verfahren, Unterlagen und Aufzeichnungen des *Lieferanten* gewährt, soweit sie das Managementsystem bzw. die Qualität der zu liefernden Produkte, Dienstleistungen oder entsprechende Umweltfaktoren betreffen.

Bär teilt dem *Lieferanten* das Ergebnis dieser Überprüfung mit. Sind aus Sicht von *Bär* Korrekturmaßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der *Lieferant* unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und *Bär* hierüber zu unterrichten.

3 INFORMATION UND DOKUMENTATION

Die Leistungsfähigkeit von *Bär* hängt in starkem Maße von der Leistungsfähigkeit des *Lieferanten* ab. Deshalb führt *Bär* in festgelegten Intervallen für wesentliche Leistungskriterien wie Liefertermin- und Mengentreue, Produktqualität, Flexibilität und Kommunikation eine Lieferantenbewertung durch. Die Ergebnisse werden dem *Lieferanten* mitgeteilt, mit ihm ausgewertet und ggf. gemeinsam Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet.

Bär führt regelmäßig eine Lieferantenbewertung durch. Es erfolgt eine Einteilung in A, B und C-Lieferanten. B-Lieferanten sind aufgefordert, noch bestehende Defizite abzustellen. C-Lieferanten sind angehalten, intensive Maßnahmen zur Situationsverbesserung einzuführen. *Bär* unterhält zu C-Lieferanten keine langfristigen Lieferbeziehungen. *Bär* führt mit ausgewählten Lieferanten gemeinsam vereinbarte Lieferantenentwicklungsprogramme durch.

Der *Lieferant* ist zur Einhaltung und Überwachung der vereinbarten Mengen und Termine verpflichtet. Wird erkannt, dass getroffene Vereinbarungen wie z. B. Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen nicht eingehalten werden können, hat der *Lieferant* *Bär* hierüber unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise zu klären. Dies gilt auch für nach der Auslieferung erkannte Abweichungen. Im Interesse einer schnellen Lösung legt der *Lieferant* die erforderlichen Daten und Fakten offen.

Technische Änderungen bedürfen der Zustimmung von *Bär*. Das gilt besonders bei:

- jeglichen Änderungen am Produkt, insbesondere jedwede Änderung an funktions-, verarbeitungs- oder sicherheitsrelevanten Produktteilen
- Unterlieferantenwechsel
- Änderungen von Prüfverfahren/-einrichtungen
- Verlagerung von Fertigungsstandorten
- anderen Änderungen, bei denen ein Einfluss auf die Qualität nicht auszuschließen ist

Der *Lieferant* verpflichtet sich, vor geplanten Änderungen *Bär* so rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen, dass von *Bär* geprüft werden kann, ob sich Änderungen nachteilig auswirken können.

Sämtliche Änderungen am Produkt und in der Prozesskette sind vom *Lieferanten* zu dokumentieren. Die entsprechenden Unterlagen und Nachweise sind *Bär* auf Verlangen auszuhändigen.

Der *Lieferant* bewahrt sämtliche Qualitätsaufzeichnungen und evtl. zugehörige Muster und Vorgabedokumente (Spezifikationen, Zeichnungen, Arbeits- u. Prüfpläne) für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Auslieferung des Vertragsgegenstands an *Bär* auf.

4 PRODUKTBEZOGENER QUALIFIZIERUNGSPROZESS

4.1 Planung und Entwicklung

Der *Lieferant* verpflichtet sich, Projektmanagement bereits in der Planungsphase von Produkten, Dienstleistungen, Abläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben in Form von QM-Plänen zu betreiben und *Bär* auf Wunsch Einsicht zu gewähren.

In der Entwicklungsphase wendet der *Lieferant* geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung an (z. B. Herstellbarkeitsanalyse, Zuverlässigkeitsuntersuchungen, FMEA). Erfahrungen aus ähnlichen Projekten werden

dabei berücksichtigt (z. B. Prozessabläufe, Fähigkeitsstudien). Die erforderlichen Elemente der Qualitätsplanung können in einer individuellen Vereinbarung gemeinsam festgelegt werden.

Merkmale mit besonderer Archivierung werden durch *Bär* und den *Lieferanten* festgelegt.

Prototypen und Vorserienprodukte sollen unter Serienbedingungen hergestellt werden. Bei Abweichungen (z. B. Zukaufteile, Material, Prozess) stimmt der *Lieferant* die Herstellungs- und Prüfbedingungen mit *Bär* und seinen Unterlieferanten ab und dokumentiert diese.

4.2 Erstbemusterung

Die Erstbemusterung erfolgt nach *Bär*-Vorgaben. Sie ist vor Aufnahme der Serienfertigung immer dann notwendig, wenn:

- ein neues Teil bestellt wird
- eine technische Änderung vorliegt
- ein neues Werkzeug, Werkzeugwechsel oder -änderung erforderlich ist
- eine Änderung der Produktionsstätte erfolgte
- nach längerem Aussetzen der Fertigung (länger als 12 Monate)
- auf Anweisung von *Bär*

Die Erstmuster müssen vollständig unter Serienbedingungen hergestellt worden sein. Alle Abweichungen im Herstellprozess vom geplanten Zustand bei Serienfertigung sind zu dokumentieren und vorab schriftlich mit *Bär* zu vereinbaren.

Nach Vorlage der Erstmuster führt *Bär* nach eigenem Ermessen Prüfungen durch. Aufgrund dieser Messergebnisse und den vom *Lieferanten* vorgelegten entscheidet *Bär* über die Freigabe. Eine Freigabe der Erstmuster durch *Bär* entbindet den *Lieferanten* nicht von der Verantwortung für die Qualität der Produkte. Die Freigabe ist rein technischer Art und stellt keinen Lieferauftrag dar.

Der *Lieferant* liefert die Erstmuster zusammen mit dem geforderten Erstmusterprüfbericht. Die geprüften Teile müssen so gekennzeichnet sein, dass eine Zuordnung der Messwerte eindeutig ist.

Die Lieferung der Serienteile darf erst nach Erstmusterfreigabe durch *Bär* erfolgen.

4.3 Prozessplanung und Fähigkeitsnachweis

Für alle Merkmale führt der *Lieferant* eine Prozessplanung (Arbeitspläne, Prüfpläne, Betriebsmittel, Werkzeuge, Maschinen etc.) durch. Für die mit *Bär* abgestimmten funktions- oder prozesskritischen Merkmale ist eine Prozessfähigkeitsuntersuchung durchzuführen. Bei der Ermittlung der Prozessfähigkeit sind die Anforderungen an die Messmittelgenauigkeit zu beachten, als auch die Grundlagen der Statistik zu berücksichtigen.

Solange die geforderte Prozesssicherheit nicht erreicht wird, ist der Fertigungsprozess durch eine 100%-Prüfung abzusichern und diese zu dokumentieren.

4.4 Serienfertigung, Kennzeichnung von Produkten, Rückverfolgbarkeit

Der *Lieferant* ist verpflichtet, fertigungsbegleitend und regelmäßig Stichproben zu entnehmen und die Ergebnisse zu dokumentieren und die Ergebnisse *Bär* nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Dabei sind auch Prozessparameter, die Produktmerkmale negativ beeinflussen können, entsprechend zu berücksichtigen. Aus den Aufzeichnungen müssen Prozessunterbrechungen (z. B. Werkzeugbruch) und qualitätsregelnde Maßnahmen eindeutig nachvollziehbar sein.

Für die Freigabe eines Fertigungsloses darf grundsätzlich kein fehlerhaftes Produkt in der Stichprobe gefunden werden. Wird während des Herstellprozesses ein Fehler am Produkt festgestellt, so hat der *Lieferant* den Prozess sofort zu unterbrechen und zu korrigieren. In diesem Fall sind alle Produkte, die seit der zuletzt mit positivem Befund durchgeführten Stichprobenprüfung (letztes Gutteil) gefertigt wurden, 100% zu prüfen. Fehlerhafte Produkte sind unverzüglich sicherzustellen und bis zur endgültigen Klärung der Fehlerursache an einem separat gekennzeichneten Ort (Sperrlager) aufzubewahren. Eingeleitete Korrekturmaßnahmen sind in den Aufzeichnungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Sollte eine Nachprüfung ergeben, dass die fehlerhaften Produkte nicht nachgearbeitet werden können, so sind sie zu verschrotten. Im Falle einer Nacharbeit sind alle festgelegten Serienprüfungen durchzuführen. Kann der *Lieferant* im Ausnahmefall keine spezifikationsgemäßen Produkte liefern, muss er vor Lieferung eine Sonderfreigabe von *Bär* einholen.

Der *Lieferant* verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss die Eingrenzung der schadhaften Teile/Produkte/Chargen etc. gewährleistet sein.

Der *Lieferant* verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend den mit *Bär* getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist. Die Kennzeichnung muss mindestens nachfolgende Informationen enthalten:

- Bestell- und Auftragsnummer
- Menge und Einheit
- *Bär*-Zeichnungsnummer oder *Bär*-Norm mit Änderungsstand

Kennzeichnung Serienerstmuster (bei Bedarf) Abweichungen von vereinbarten Vorschriften bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen *Bär* und dem Lieferanten.

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und mit dem Ziel der Fehlerminimierung erwartet *Bär* vom *Lieferanten* eine kontinuierliche Verbesserung der Prozesse.

Soweit *Bär* dem *Lieferanten* Fertigungs- und Prüfmittel zur Verfügung stellt, behandelt der *Lieferant* diese hinsichtlich Wartung und Pflege wie eigene Fertigungs- und Prüfmittel.

4.5 Anlieferung und Wareneingangsprüfung

Der *Lieferant* ist für den Schutz der von ihm gelieferten Produkte verantwortlich und hat eine geeignete Verpackung/Umverpackung bzw. Transportmittel zu verwenden, um die Unversehrtheit der Produkte (z. B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen) zu gewährleisten. Bei Anlieferung müssen sowohl die Verpackungen/Umverpackungen als auch die Produkte selbst entsprechend mit den mit *Bär* getroffenen Vereinbarungen und den mit geltenden Verpackungsvorschriften von *Bär* gekennzeichnet sein.

Der *Lieferant* ist für die spezifikationsgerechte Anlieferung der bestellten Vertragsprodukte verantwortlich.

Grundsätzlich dürfen an *Bär* nur Rohstoffe, Produkte und Dienstleistungen ohne Qualitätsabweichungen geliefert werden.

Beide Parteien sind sich darüber einig, dass eine Wareneingangskontrolle bei *Bär* nicht stattfinden muss, ausgenommen äußerlich erkennbare Transportschäden, Mengen- oder Identitätsabweichungen. Im Übrigen wird *Bär* die gelieferten Waren nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs fertigungsbegleitend überprüfen und dabei auftretende Mängel unverzüglich nach deren Feststellung dem *Lieferanten* schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der *Lieferant* auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Weitergehende als die vorgenannten Anzeige- und Prüfungspflichten obliegen *Bär* gegenüber dem *Lieferanten* nicht. Dies gilt insbesondere für die Untersuchungs- und Rügepflicht gem. § 377 HGB.

Werden bei *Bär* Vertragsgegenstände aufgrund von Qualitätsmängeln gesperrt, so liefert der *Lieferant* bei bestehender Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Produktion mangelfreien Ersatz.

Bär geht davon aus, dass die Art und Weise der Endprüfung beim *Lieferanten* sicherstellt, dass 100% i. O.-Teile ausgeliefert werden. Bei Nichterfüllung der Anforderungen ist *Bär* berechtigt, dem *Lieferant* eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 150,- € in Rechnung zu stellen, sofern eine Mängelrüge berechtigt war. Der Stundensatz für sonstige Aufwände beträgt 50€/h.

Es bleibt dem *Lieferant* insoweit unbenommen nachzuweisen, dass *Bär* kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Kosten für Nacharbeit, Sortieren, Gewährleistung u. ä. werden, sofern berechtigt, separat belastet.

4.6 Beanstandungen, Maßnahmen

Der *Lieferant* verpflichtet sich, bei Beanstandungen jede Abweichung zu analysieren und *Bär* im 8-D Format mitzuteilen.

Bär behält sich das Recht vor, Nachbesserungen dieser Maßnahmen zu fordern, sollten diese nicht als erfolgversprechend angesehen werden.

Zusätzliche Kosten (Betriebsstillstände, Verschrottung, Nacharbeits- und Logistikaufwand etc.), die z. B. durch mangelhafte Qualität oder zu späte Anlieferung entstehen, werden dem Vertragspartner nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

Bär behält sich vor, weitere Kosten beim *Lieferanten* geltend zu machen. Hierzu gehören z. B.:

- Forderungen aus Lieferantenvereinbarungen (siehe Anhang)
- Sondermaßnahmen
- Prüfungen bei *Bär*, die einer Endprüfung des *Lieferanten* entsprechen
- Audits durch *Bär* beim *Lieferanten*, die *Bär* aufgrund von Qualitätsmängeln beim *Lieferant* durchführt

Ansprüche wegen Mängeln, die erst später auftreten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Sieht sich *Bär* veranlasst, Vertragsgegenstände bei nachgewiesenen Qualitätsmängeln, die vom *Lieferanten* zu vertreten sind, von seinen Kunden zurückzuholen und auszutauschen, und/oder diese vor Ort oder im Hause nachzuarbeiten, so trägt der *Lieferant* die Kosten bis zu einer max. Höhe, die die vom *Lieferanten* abgeschlossene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung ausweist. *Bär* wird den *Lieferanten* unverzüglich über die aufgetretenen Qualitätsmängel informieren. Der vorstehende Absatz gilt auch für Qualitätsmängel, die bereits vor der Auslieferung an den Kunden bei *Bär* festgestellt wurden.

Eine weitergehende Haftung des *Lieferanten* bleibt unberührt, insbesondere wenn der *Lieferant* zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus der Übernahme einer Garantie haftet oder den Schaden grob fahrlässig verursacht hat.

4.7 Annahme unter Vorbehalt

Bär behält sich vor, trotz vorhandene Mängel Bauteile anzunehmen, für die Folgelieferungen jedoch auf Mängelfreiheit zu bestehen.

4.8 Rückversand

Teile, die *Bär* auf Grund einer Mangelhaftigkeit nicht verwenden kann, werden mit Mängelrüge zu Lasten des Lieferanten zurückgeschickt.

4.9 Versorgung der Fertigung

Drohen durch die Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Produkten Fertigungsstillstände bei *Bär* oder deren Kunden, muss der Lieferant in Abstimmung mit *Bär* durch geeignete und von ihm zu tragende Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferung, Sortier-, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransport,...).

4.10 Nachbesserung durch Dritte

Kann die Nachbesserung durch den Lieferanten nicht innerhalb von 24 Stunden durchgeführt werden, hat *Bär* das Recht, in Abstimmung mit dem Lieferanten einen geeigneten Dritten mit der Nachbesserung zu beauftragen. Die Kosten dieser Nachbesserung gehen in vollem Umfang zu Lasten des Lieferanten.

4.11 Schäden nach der Auslieferung an den Endkunden

Der *Lieferant* verpflichtet sich, *Bär* den Schaden zu ersetzen, den der Endkunde verlangt, falls der *Lieferant* eindeutig als Verursacher dieses Schadens nachgewiesen wird.

Zu Schäden, auf die sich die Produkthaftung erstreckt, gehören z.B.:

- Schäden, aufgetreten/entdeckt bei Dritten bzw. beim Endkunden

- Kosten für Rückrufaktionen
- Transportkosten

5 TERMINTREUE

Auftragsbestätigungen müssen vom *Lieferanten* spätestens 5 Werktage nach Erhalt der Bestellung BÄR zur Verfügung gestellt werden.

Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins durch den *Lieferanten* um mehr als 7 Werktage erhebt BÄR eine Konventionalstrafe von 1% des Bestellwerts. Diese erhöht sich mit jeder weiteren Woche Lieferverzögerung um weitere 1%.

BÄR behält sich vor, ungeplante Mehrkosten aufgrund nicht termingerechter Lieferung durch den *Lieferanten* dem *Lieferanten* in Rechnung zu stellen. Dazu gehören z.B. zusätzliche Prozesskosten bei BÄR und Strafkosten, die BÄR bei seinen Kunden aufgrund verspäteter Lieferung zu zahlen hat.

6 VERSICHERUNGSPFLICHT DES LIEFERANTEN

Der *Lieferant* ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung inklusive Überprüfungs-, Ein- und Ausbaurückstellungen und Rückrufkostenregelung mit einer Mindestdeckung von 5 Mio. € Deckungssumme je Schadenfall ohne jährliche Begrenzung abzuschließen. Diese Versicherung ist während der Laufzeit dieser Vereinbarung ununterbrochen in vollem Umfang aufrechtzuerhalten und *Bär* auf Wunsch jederzeit nachzuweisen. Je nach Forderung des jeweiligen Kunden von *Bär*, der Leistungsfähigkeit des *Lieferanten*, der Geschäftsbeziehung und der Haftpflichtrisiken wird Bär den *Lieferant* auffordern, seinen Versicherungsschutz sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu erweitern.

7 VERTRAULICHKEIT

Die Vertragspartner sind sich gegenseitig zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse verpflichtet, die Ihnen im Zuge der Durchführung dieser Vereinbarung zur Kenntnis gelangen und den Bereich des Vertragspartners betreffen, sofern dieser die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt mit dem erstmaligen Erhalt der geheimhaltungsbedürftigen Information und endet 3 Jahre nach Ende dieser Vereinbarung.

Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit die jeweilige Tatsache nachweislich:

- der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik ist oder dies ohne Zutun dieser Information wird oder
- dem erhaltenden Vertragspartner bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder
- von dem erhaltenden Vertragspartner ohne Zutun des anderen Vertragspartners und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird oder
- aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder hoheitlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.

8 RISIKOMANAGEMENT

Der Lieferant verpflichtet sich, eine geeignete Notfallplanung für sämtliche Situationen zu erarbeiten. Als Grundlage dazu dient die vom Lieferanten durchzuführende Risikoabschätzung.

9 LAUFZEIT; KÜNDIGUNG

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft. Die Laufzeit ist unbefristet. Die Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Sie gilt für alle Lieferungen von Vertragsgegenständen, die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung bestellt und deren Bestellung

vor Beendigung dieser Vereinbarung bestätigt werden.
Das Recht der Partner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollte eine der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so behält die Vereinbarung im Übrigen ihre Wirksamkeit. Die Vertragspartner werden unwirksame Bedingungen durch ihre wirtschaftlichen Interessen möglichst nahe kommende, wirksame Bedingungen ersetzen.

Die in anderen Verträgen zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen gelten ergänzend, soweit diese QSV keine spezielleren Regelungen enthält.

Der in den *Bär* Einkaufsbedingungen aufgeführte Gerichtsstand ist als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, soweit der *Lieferant* Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.

Fällt der *Lieferant* nicht unter die vorgenannte Aufzählung, verbleibt es bei der gesetzlichen Gerichtsstandsregelung.

11 Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht mit Gerichtsstand in Heilbronn.

Lieferant

Kunde

Gerd Bär GmbH

Lieferantenname

Bär Lieferantenummer

Ort Datum

Ort Datum

Name Unterschrift

Name Unterschrift EK

Name Unterschrift

Name Unterschrift QM